

Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone

vom

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 114a der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV)¹,

verordnet:

Art. 1 Berechnungsgrundlage der Haftungsrisikovergütung

¹ Grundlage für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung ist die durchschnittliche jährliche Haftungssumme der in den beiden vorangehenden Jahren rechtskräftig verfügbaren Trägerhaftungen.

² Nicht berücksichtigt werden Haftungen für Schäden, die vorsätzlich oder durch Missachtung einer fallbezogenen Anweisung der Ausgleichsstelle oder durch strafbare Handlungen verursacht worden sind.

Art. 2 Vergütungssumme

Die Vergütungssumme entspricht 75 Prozent der Haftungssumme nach Artikel 1 Absatz 1.

Art. 3 Ausrichtung

¹Die Ausrichtung der Vergütungssumme erfolgt aufgrund der Zahl der Fälle, die im Vorjahr von der Ausgleichsstelle geprüft worden sind (Art. 83 Abs. 1 Bst. c AVIG).

² Die Vergütung für das Vorjahr wird im zweiten Quartal des laufenden Jahres ausgerichtet, ersmals im Jahr 2011.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

¹ SR 837.02

....

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Doris Leuthard